



Bebauungsplan „Windpark Bedesbach Änderung 1“

Gemeinde Bedesbach

mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB
in Verbindung mit § 88 LBauO

Textfestsetzungen

Satzungsfassung

Gemeinde Bedesbach

66885 Bedesbach

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Bedesbach, Kaiserslautern 22.06.2023

1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStRG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)

Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Windkraft“ (§ 11 BauNVO)

Das im Plan so festgesetzte und umgrenzte Gebiet wird als "Sonstiges Sondergebiet" im Sinne der Baunutzungsverordnung §11 mit der Zweckbestimmung " Windkraft" festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Strom aus Wind einschließlich der zur Netzeinspeisung sowie zu Betrieb, Wartung, Pflege und Unterhaltung notwendigen baulichen Anlagen. Dazu gehören (unter Beachtung ggf. dazu getroffener weitergehender Festsetzungen vor allem zu Gestaltung und Maß) insbesondere:

- die eigentliche Windenergieanlage mit Fundamentierung, Mast, Rotor und Generatoranlage,
- zugehörige erdverlegte Leitungen sowie Umspann-, Steuer- und Schaltvorrichtungen,
- die zur Montage und Wartung notwendigen Zufahrten, Lager-, Arbeits- und Aufstellflächen.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie (ggf. auch in Verbindung damit) die Entwicklung und Pflege von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Ausgleich von Eingriffen sind zulässig, soweit sie Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen an den im Plan festgelegten Standorten nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für zugehörige Wirtschaftswege und sonstige bauliche Anlagen wie Zäune, Weideunterstände etc..

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §12 Abs. Abs.6 und §§16-21a BauNVO)

2.2.1 Grundflächenzahl und Grundfläche (§19 BauNVO)

Die Grundfläche für das Fundament einer WEA darf je Anlage 620 m² nicht überschreiten. Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen (Nebenanlagen) dürfen je Anlage 1.200 m² nicht überschreiten.

Die befestigte Fläche für Zufahrten im gesamten Geltungsbereich darf 6.250 m² nicht überschreiten.

Nicht in die Grundfläche einzurechnen sind die vom Rotor überstrichenen Flächen sowie die nur temporär beanspruchten und nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebauten Lager- und Montageflächen.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§18 BauNVO)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (**AH max**) wird für die **Anlagen WEA 01, 03 und 04** mit 215 m festgesetzt, für die **Anlage WEA 02** mit 255 m.

Bezugspunkt für die maximale Anlagenhöhe ist die Oberkante des Fundaments, auf das der Mast montiert wird (Fundamentoberkante). Davon ausgehend ergibt sich die maximale Anlagenhöhe aus der Höhe bis zur Blattspitze bei höchster Blattposition im Ruhezustand, d.h. ohne Berücksichtigung belastungsbedingter Durchbiegungen.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §23 BauNVO)

Mastanlagen einschließlich der zugehörigen Fundamente sowie die Überbauung mit Rotoren sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen sowie Zufahrten, Lager- und Aufstellungsflächen sind gemäß §23 Abs 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes innerhalb der dafür speziell vorgesehenen Flächen (Flächen für Nebenanlagen, sowie Flächen mit Geh- Fahr und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Windenergieanlage) zulässig.

2.4 Flächen für Nebenanlagen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dienen (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)

Temporär und dauerhaft herzustellende bauliche Anlagen (Befestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen) für die Lagerung und Montage der Bauteile sowie für die Montage und Aufstellung des Krans sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der so im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig.

Für die zur Anlieferung und späteren Wartung notwendigen Zufahrtswege sind auch außerhalb dieser Flächen in den zu diesem Zweck mit einem Geh- Fahrt- und Leitungsrecht ausgestatteten Flächen (siehe Planzeichnung) zulässig. Davon unberührt ist die Nutzung bestehender Wirtschaftswege zu diesem Zweck.

Zulässig sind darüber hinaus im Sondergebiet erdverlegte Stromkabel zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz, einschließlich der für deren Betrieb und Wartung notwendigen Nebenanlagen.

2.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die im Plan so festgesetzten Flächen können temporär für Montage- und Bau der WEA genutzt bzw. auch in die Kranauslegerfläche einbezogen werden. Sie sind aber ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen und mit Ausnahme eventuell temporär notwendiger Sperrungen während Montage- und Wartungsarbeiten auch durchgängig zu halten.

2.6 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1 M1, M2 Neu- bzw. Wiederaufforstung

In den im Plan mit M1 und M2 gekennzeichneten Flächen erfolgt eine Neu- (M1) bzw. Wiederaufforstung (M2) mit heimischen Laubbaumarten, insbesondere Traubeneiche, Winterlinde, Eßkastanie, Elsbeere und standortgerechten heimischen Sträucher.

2.6.2 M3 Neuanlage von gras-/ krautreichen Säumen

Nach Abschluss der Bauarbeiten, ist der verbleibende Streifen zwischen Zufahrt und Gehölz mit einer standortgerechten Gras-/ Krautmischung zu begrünen.

Die Flächen sind dann durch Mahd nach Bedarf (maximal 1mal jährlich) gehölzfrei zu halten.

2.6.3 M4 Sicherung/ Entwicklung von Biotopbäumen

Für den Ausgleich der Biotopfunktion beanspruchter Waldflächen werden in dem ca. 110-jährigen Eichenmischwald (Gemeindewald Bedesbach Abt. 3 „Bistrich“) geeignete Einzelbäume und Baumgruppen in Anlehnung an das BAT-Konzept von Landesforsten Rheinland-Pfalz gesichert und können sich als „Biotopbäume“ entwickeln.

Die Maßnahmen liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Fläche Nr. 4 der Zuordnungsfestsetzungen).

M4 beinhaltet die Teilflächen des betreffenden Altholzkomplexes, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Die Auswahl und Markierung der Bäume erfolgt in Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde und Gemeinde als Waldeigentümer vor Ort durch den zuständigen Förster. Eine Markierung von Bäumen speziell auch innerhalb M4 ist nur erforderlich falls und sofern dies innerhalb des Gesamtkomplexes sinnvoll und notwendig ist.

2.6.4 M5 Waldumbau von Nadelwald in Laubwald

Die von Douglasien geprägten Bestände südlich WEA 01 werden durch einen sogenannten „Vorانبau“ mit Rotbuchen in laubholzreiche Mischbestände überführt. Weitere Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Fläche Nr. 1a der Zuordnungsfestsetzungen) und werden in gleicher Weise in enger Abstimmung mit M5 entwickelt.

Es erfolgt eine Unterpflanzung, die bei Bedarf mit gezielter Auflichtung verbunden ist. Die Anpflanzungen werden mit geeigneten Mitteln (z.B. Wuchshüllen) gegen Wildverbiss geschützt.

2.6.5 M6 Neuaufbau von gestuften Waldrändern

Der Wald ist zu erhalten. Entlang der Waldränder erfolgt der Aufbau gestufter Waldränder durch Vor- und Unterpflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern, insbesondere Hasel, Schlehe, Weißdorn und Schwarzem Holunder.

2.6.6 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum Eiablage und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen, d.h. im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

Im Fall dass die Bauarbeiten danach nicht unmittelbar anschließen sind die geräumten Flächen ggf. bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Vogelbrutperiode und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen. Rodungen dürfen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Im Fall des im Bereich WEA 03 betroffenen Höhlenbaums erfolgt im Fall der Beseitigung zusätzlich eine Nachkontrolle im Zuge der ökologischen Baubegleitung.

Weitere Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Fledermäusen (Höhenmonitoring und ggf. darauf abgestimmte betriebliche Einschränkungen), Kranichen (Abschaltung an Massenzugtagen) und Rotmilan (Lenkungsmaßnahmen durch Aufforstung und Bewirtschaftungsaufgaben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) wurden und werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und ggf. als Auflage verbindlich festgelegt.

2.6.7 Regenwasserversickerung

Die von den Zufahrten und befestigten Flächen bzw. Drainagen anfallenden Regenwasserabflüsse sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans flächig zu versickern. Falls eine flächige Versickerung im Einzelfall aufgrund der technischen Gegebenheiten oder der Untergrundbeschaffenheit nicht in vollem Umfang möglich ist, kann abweichend von dieser Festsetzung – vorbehaltlich der dazu notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis und Nachweise - eine Einleitung in das Vorflutsystem erfolgen.

2.7 Geh-Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs.1 Nr.21)

In den mit **GFL 1** im Plan gekennzeichneten Flächen wird für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-kV-Freileitung zugunsten des Betreibers (Pfalzwerke Netz AG) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen auch die unter der Nr. 2.1 als innerhalb des Sondergebiets zulässig genannten Anlagen nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Leitungsbetreibers errichtet werden. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung der Freileitung kann maßstabsbedingt Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die exakte Begrenzung der Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

In den mit **GFL 2** im Plan gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Betreibers der jeweiligen Windenergieanlage vorgesehen.

2.8 Festsetzungen für den Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

Allgemeine Durchgrünung des Sondergebietes

Innerhalb des Sondergebietes sind nach Abschluss der Montagearbeiten alle nicht für die Anlage selbst und für Wartungs- und Reparaturarbeiten dauerhaft bereitzuhaltende Flächen, insbesondere auch die nur für den Bau benötigte Lager- und Montageflächen, bis auf einen Anteil von maximal **1.200 qm** (ohne die WEA selbst und ihr Fundament) rückzubauen mit Oberboden zu überdecken und zu begrünen. Auf den nicht temporär befestigten Arbeitsflächen sind Verdichtungen aufzulockern.

Soweit keine davon abweichenden Festsetzungen getroffen sind, sind temporär beanspruchte Ackerflächen wieder als Acker nutzbar zu machen oder mit einer Gras-/Krauteinsaat zu begrünen. Temporär beanspruchte Waldflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Soweit eine dauerhafte Freihaltung von Gehölzen, insbesondere zur Montage des Krans notwendig ist, kann ebenfalls eine Begrünung durch Gras-/Krauteinsaat erfolgen. Die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen der Fundamente sind ebenfalls durch einen Oberbodenauftrag und anschließende Einsaat zu begrünen.

Erhaltung von Einzelbäumen und Gehölzstreifen

Die im Plan so verzeichneten Einzelbäume und Gehölzstreifen sind im Zuge der Bauarbeiten und ggf. auch späterer Pflege und Instandhaltungsarbeiten zu erhalten und ggf. zu sichern. Eine Beseitigung, auch zu einem späteren Zeitpunkt, ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherung notwendig ist, und eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote (insbesondere auch Tötung streng geschützter Fleckermausarten) ausgeschlossen wird.

2.9 Zuordnungsfestsetzung (§9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit §135 BauGB)

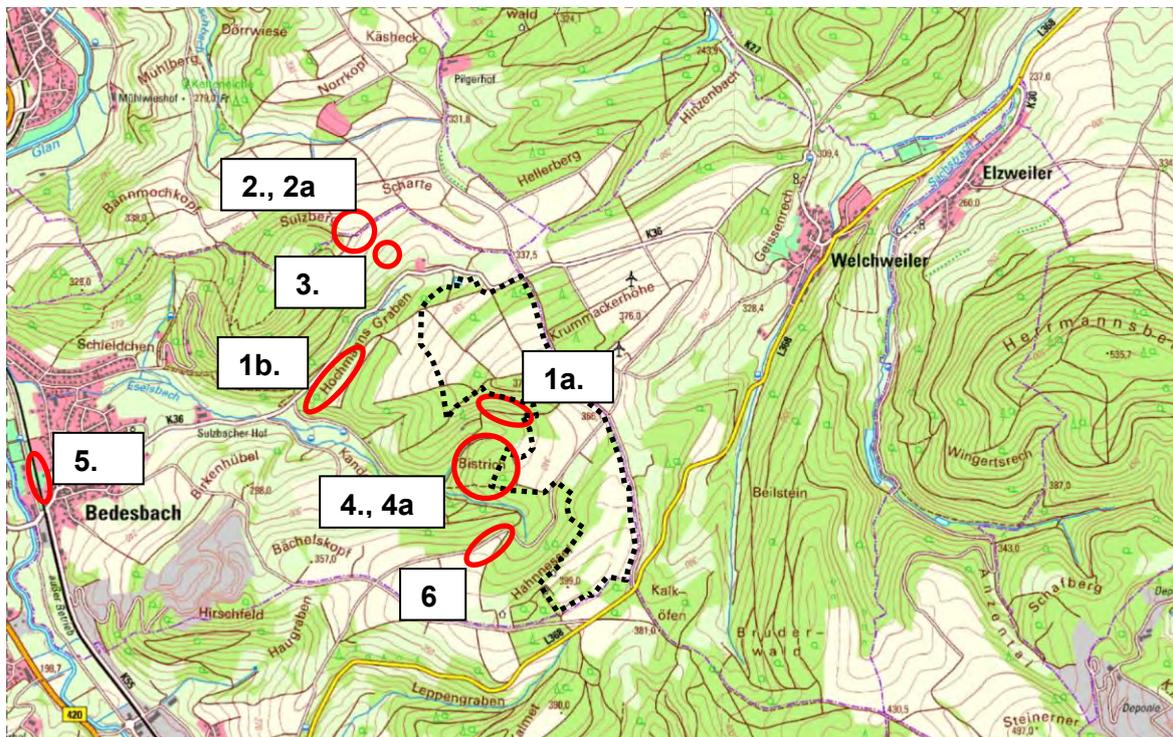


Abbildung 1: Übersicht mit der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

1. Waldumbau von Nadelwald in Laubwald (1a und 1b)

Teile der Flurstücke 900 und 1090 (1a) und Grundstück 790 (1b)

Als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und (teilweise) für Verluste bzw. qualitative Funktionseinbußen durch dauerhafte und temporäre Waldanspruchnahme (0,5 ha Fläche Nr. 1b) werden den Anlagen **WEA 01, 03 und 04** folgende Maßnahmen **außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Die von Douglasien geprägten Bestände **südlich Be01 (Fläche 1a, Gemeindewald Bedesbach Abt. 4a/b „Rothöllchen“)** und im **Tal südwestlich Be04 und Kreisstraße K36 (Fläche 1b Gemeindewald Bedesbach Abt. 5a „Am Horchmannsgraben“)** werden durch einen sogenannten „Vorانبau“ mit Rotbuchen in laubholzreiche Mischbestände überführt.

Es erfolgt eine Unterpflanzung, die bei Bedarf mit gezielter Auflichtung verbunden ist. Die Anpflanzungen werden mit geeigneten Mitteln (z.B. Wuchshüllen) gegen Wildverbiss geschützt.

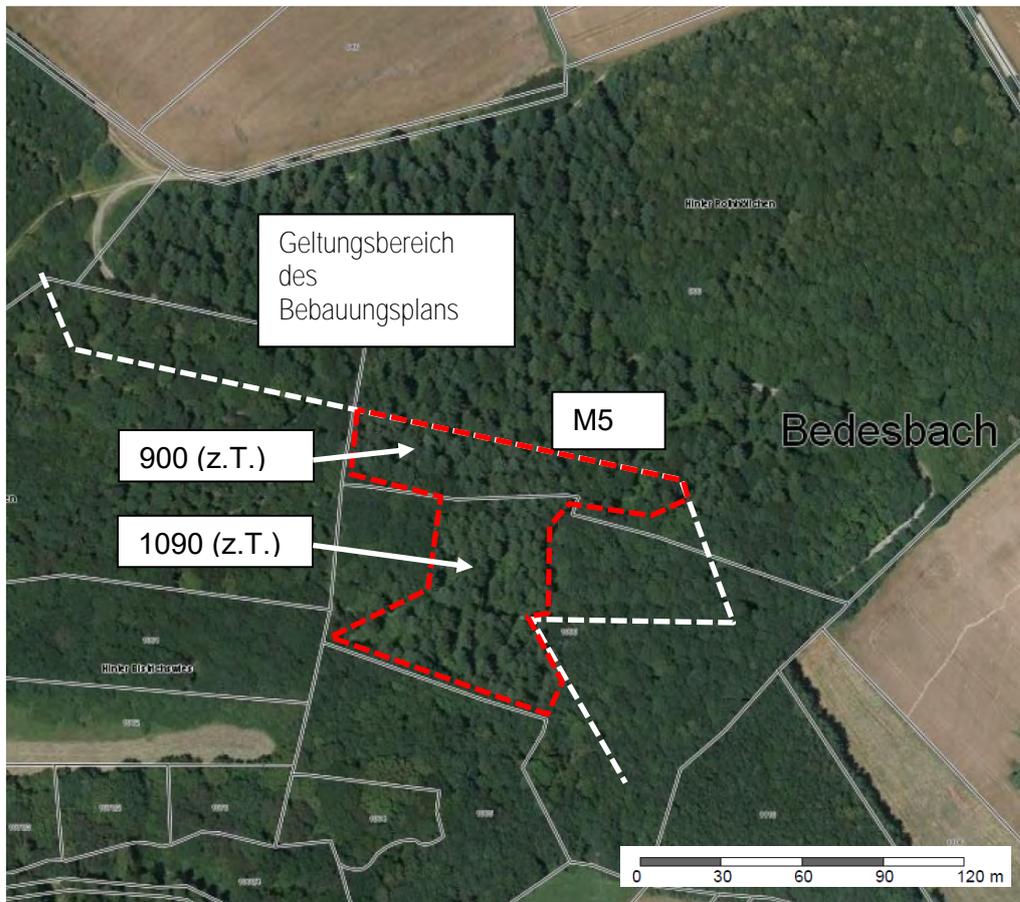


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung Nr. 1a Waldumbau von Nadelwald in Laubwald Teile der Flurstücke 900 und 1090

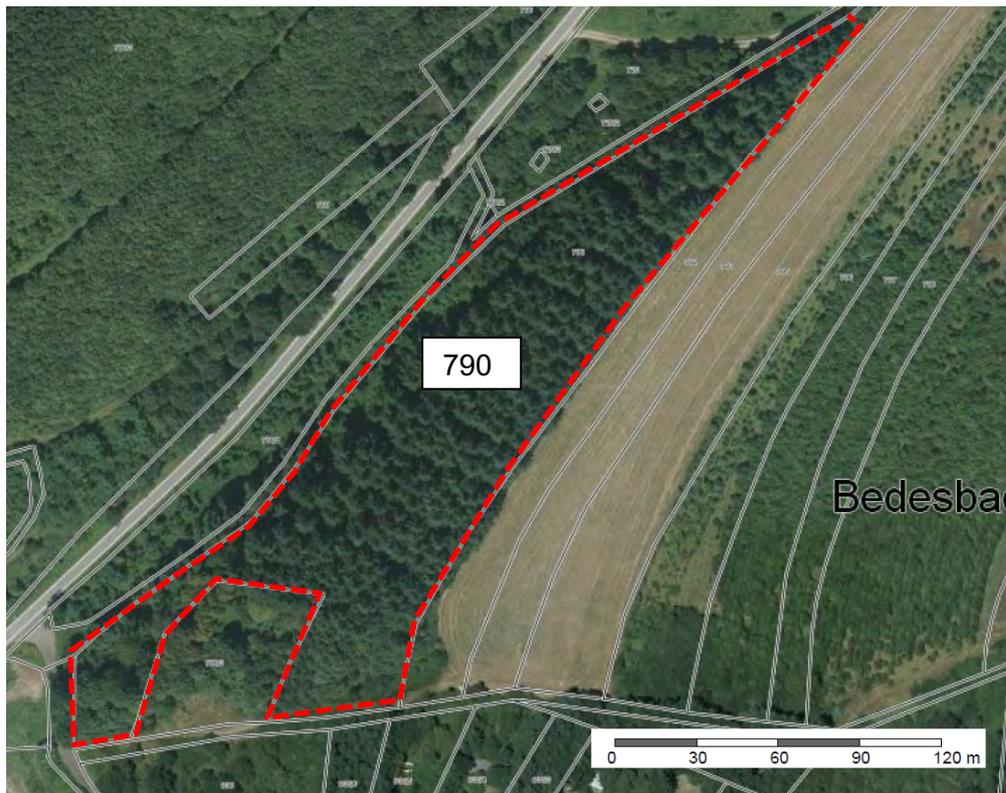


Abbildung 3: Lage und Abgrenzung Nr. 1b Waldumbau von Nadelwald in Laubwald Flurstück 790

Insgesamt 0,5 ha der 1,7 ha großen Fläche Nr. 1b sind dabei als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und für Verluste von Waldlebensräumen an den Anlagen WEA 01 und 04 zugeordnet.

Weitere 1,2 ha werden nur für die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild benötigt und zugeordnet. Sie stehen daher ungeachtet dieser Zuordnung bei Bedarf für die Kompensation von Verlusten von Waldlebensräumen beim Bau der beiden Anlagen außerhalb des Bebauungsplans zur Verfügung. Entsprechende Zuordnungen erfolgen bei Bedarf im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dieser Anlagen. Sie sind in diesem Sinn mit dem fachlichen Ausgleichskonzept des Bebauungsplans ausdrücklich vereinbar und abgestimmt.

2. Aufforstung östlich des Sulzberges

Flurstück 640 Gemarkung Bedesbach sowie Teile der Grundstücke 642, 660, 662, 667 Gemarkung Bedesbach und 1829 Gemarkung Ulmet (siehe Abb. 4).

Als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild und waldrechtlicher Ausgleich (z.T., ca. 0,04 ha Grundstück 640)¹ werden den Anlagen **WEA 01, 03 und 04** folgende Maßnahmen **außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Flurstück 640 Gemarkung Bedesbach sowie Teile der Grundstücke 642, 660, 662, 667 Gemarkung Bedesbach und 1829 Gemarkung Ulmet.

Es erfolgt auf insgesamt ca. 3,6 ha eine Pflanzung von heimischen standortgerechten Baumarten, insbesondere Traubeneiche, Winterlinde, Eßkastanie, Hainbuche und Sorbusarten sowie Sträucher (z.B. Hasel).

Genauere Vorgehensweise sowie Art und Notwendigkeit begleitender Maßnahmen wie z.B. Zaun oder Verbisschutz (Wuchshülle oder sonstige Vorkehrungen) werden im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Forstamt Kusel festgelegt.

Die Maßnahme ist zugleich Teil der dort vorgesehenen Maßnahmen zur Vergrämung des Rotmilans aus dem Wirkungsbereich der dort geplanten Windkraftanlage „UI 01“. Sie muss daher im Detail insbesondere in der Abgrenzung auf die genaue Lage der Anlage, Zufahrten etc. abgestimmt werden. Dies erfolgt im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

2a Aufforstung östlich des Sulzberges

Teile der Grundstücke Nr. 642 und 660 Gemarkung Bedesbach (siehe Abb. 4)

Analog der Vorgehensweise bei Nr. 2 werden der Anlage **WEA 02** Pflanzungen auf weiteren 1,14 ha Ackerflächen zugeordnet. 0,48 ha davon dienen dem waldrechtlichen Ausgleich von Rodungen.

¹ Weitere Anteile der Aufforstung werden für den waldrechtlichen Ausgleich für die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende WEA „AI 01“ und die dortige Zufahrt herangezogen. Diese Vorgehensweise wurde fachlich mit dem Bebauungsplan abgestimmt, die verbindliche Festlegung und Zuordnung erfolgt aber innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu dieser Anlage.

3. Entbuschungsmaßnahmen

Grundstück Nr. 655 Gemeinde Bedesbach (siehe Abb. 4)

Als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild werden den Anlagen **WEA 01, 03 und 04** folgende Maßnahmen **außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Auf dem Grundstück Nr. 655 Bedesbach (ca. 0,4 ha) ist die Verbuschung zu beseitigen.

Für einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgt eine intensive Entwicklungspflege durch Mahd oder Mulchen. Die Zahl der Pflegegänge wird dem Bedarf bzw. dem nachwachsenden Gehölzaufkommen angepasst, es wird von i.d.R. 2 Durchgängen jährlich ausgegangen.

Die Flächen sind dann in eine dauerhafte Pflege durch Mahd und/oder extensive Beweidung zu überführen. Es ist dabei darauf zu achten, dass insbesondere während der Brut- bzw. Fütterungszeit des Rotmilans keine vegetationsfreien, für ihn als Futterquelle attraktiven Flächen entstehen.

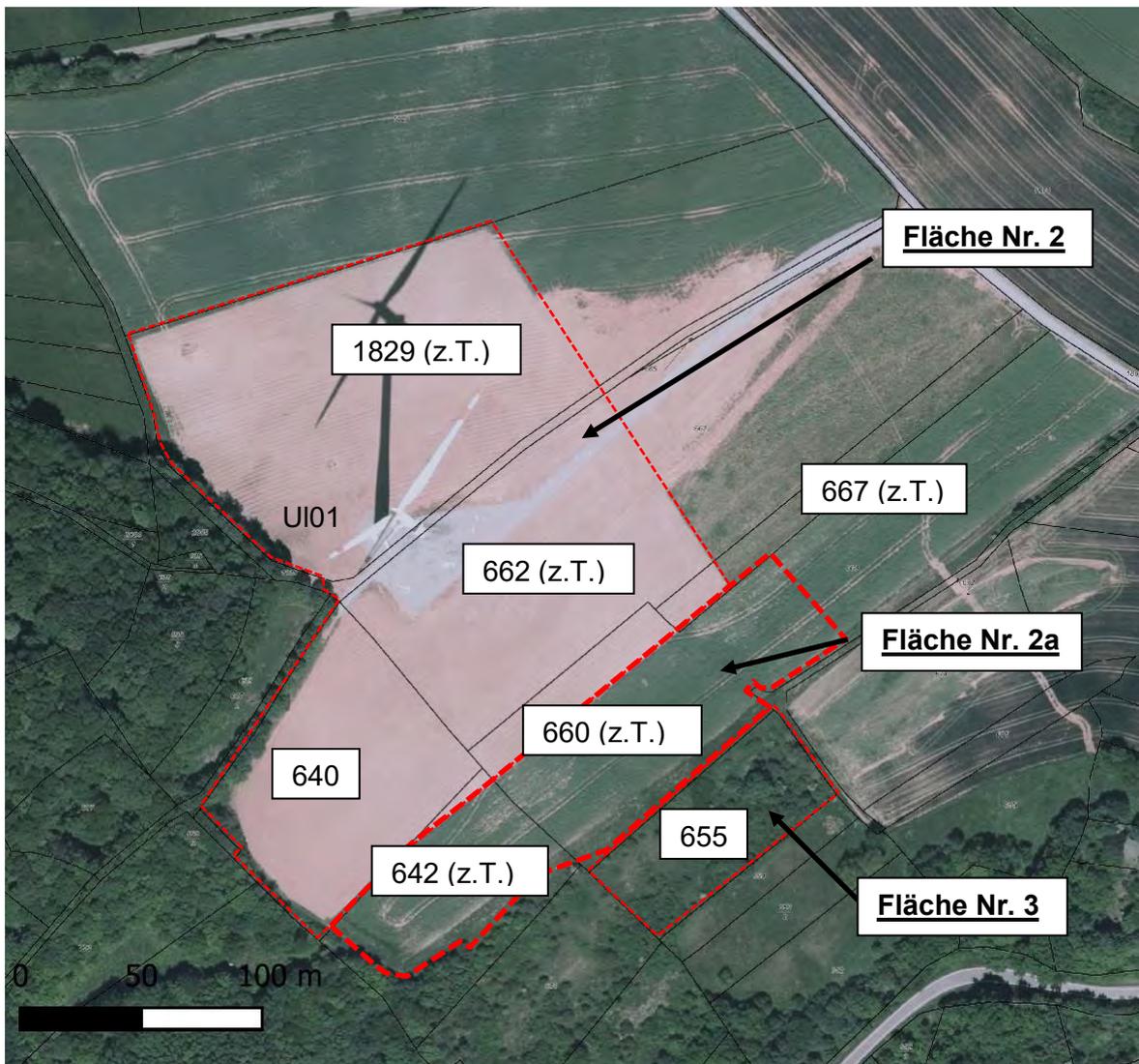


Abbildung 4: Lage und Abgrenzung Nr. 2 und 2a Aufforstung östlich des Sulzberges Flurstück 640 Gemarkung Bedesbach sowie Teile der Grundstücke 642, 660, 662, 667 Gemarkung Bedesbach und 1829 Gemarkung Ulmet und Nr. 3 Entbuschungsmaßnahmen Grundstück Nr. 655 Gemeinde Bedesbach

4. Sicherung / Entwicklung von Biotopbäumen

Grundstücke Nr. 1039/1, 1059, 1060/1 und 1060/2 Gemeinde Bedesbach

Als Kompensation für Verluste von Wald allgemein und Lebensraumstrukturen für Fledermäuse im Besonderen werden den Anlagen **WEA 01 und 03** die Maßnahme M4 und folgende Maßnahmen **außerhalb des Geltungsbereichs** zugeordnet:

Für den Ausgleich der Biotopfunktion beanspruchter Waldflächen werden in dem ca. 110-jährigen Eichenmischwald (Gemeindewald Bedesbach Abt. 3 „Bistrich“) geeignete Einzelbäume und Baumgruppen in Anlehnung an das BAT-Konzept von Landesforsten Rheinland-Pfalz gesichert und können sich als „Biotopbäume“ entwickeln.

Ziel ist, innerhalb eines Altholzkomplexes von etwa 11-12 ha eine als Ausgleich anrechenbare Fläche von mindestens ca. 1,1 ha zu erreichen.

Dazu werden entlang eines klammartig eingeschnittenen Bachlaufs im Süden Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb einer Fläche von ca. 0,85 ha gesichert. Dazu kommen ca. 5 Bäume auf der übrigen Fläche, die mit etwa 0,25 ha flächenwirksam angerechnet werden.

Die Auswahl und Markierung erfolgen in Abstimmung mit unterer Naturschutzbehörde und Gemeinde als Waldeigentümer vor Ort durch den zuständigen Förster. Die Maßnahmen werden in diesem Zuge auch in ihrer Lage dokumentiert.

4a Sicherung / Entwicklung von Biotopbäumen

Grundstücke Nr. 1039/1, 1059, 1060/1 und 1060/2 Gemeinde Bedesbach

Analog der Vorgehensweise bei Nr. 4 werden der Anlage **WEA 02** weitere Maßnahmen mit der Anlage von 3 Biotopbaumgruppen mit jeweils mindestens 4 Bäumen zugeordnet.

Wenn eine räumliche Zusammenlegung mit den bei Maßnahme 4 ausgewählten Bäumen und Gruppen erfolgt, können Anzahl der Gruppen und der Bäume pro Gruppe angepasst werden.



Abbildung 5: **Nr. 4, 4a** Sicherung und Entwicklung von Biotopbäumen, Teilbereiche Grundstücke Nr. 1060/1 und 1060/2

5. Neupflanzung von 10 Linden am ehemaligen Bahnhof Bedesbach

Auf dem Vorplatz des ehemaligen Bahnhofs mussten insgesamt 10 Linden aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden.

Es erfolgt eine Neu- bzw. Wiederanpflanzung von 10 Winterlinden (*Tilia cordata*) in mindestens 3xv Qualität und 16-18 cm Stammumfang.

Die Maßnahme ist als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild den Anlagen **WEA 01, 03 und 04** zugeordnet.

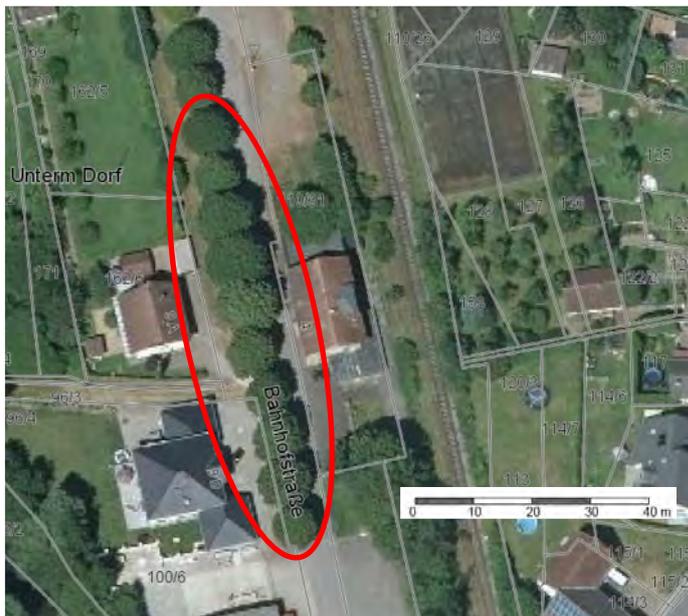
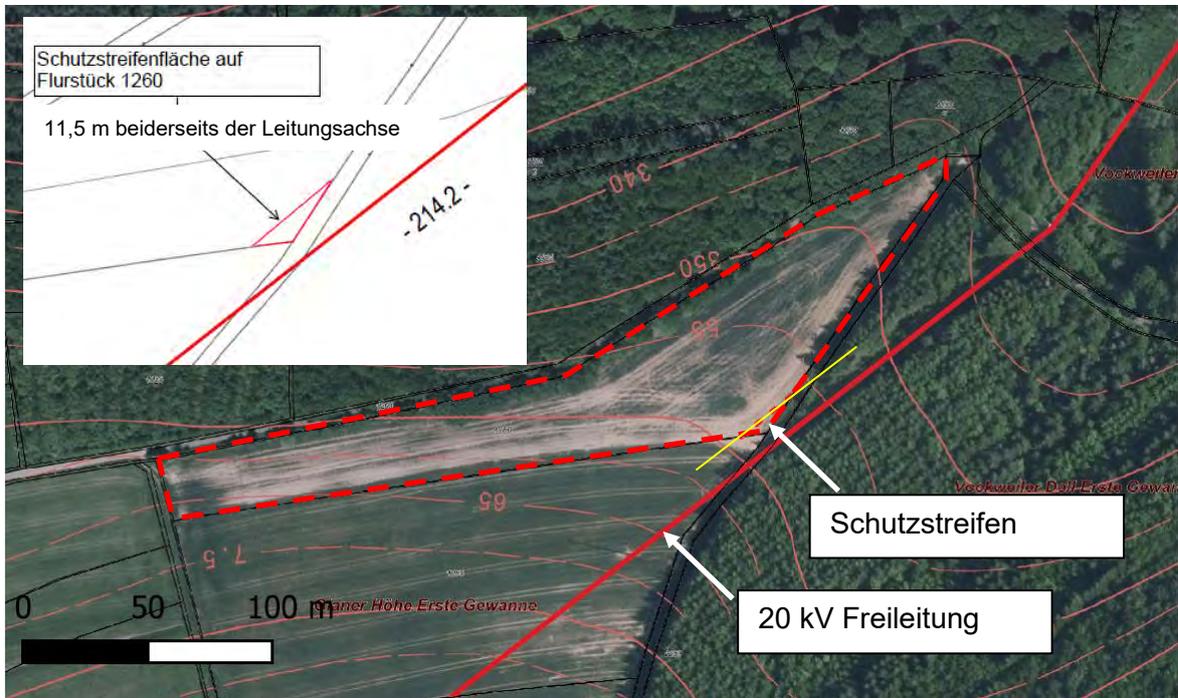


Abbildung 6: Nr. 5 Lindenreihe am ehemaligen Bahnhof Bedesbach

6. Aufforstung**Grundstück Nr. 1260 „Glaner Höhe Erste Gewanne“ Gemeinde Bedesbach****Abbildung 7: Nr. 6 Aufforstung**

Analog der Vorgehensweise bei Nr. 2 werden der Anlage **WEA 02** Pflanzungen auf weiteren 1,2 ha Acker zugeordnet.

Es erfolgt eine Pflanzung von Forstware mit heimischen standortgerechten Laubbaumarten, insbesondere Traubeneiche, Winterlinde, Eßkastanie, Elsbeere und standortgerechte heimische Sträucher.

Im Südosten des Grundstücks tangiert die Maßnahme den Schutzstreifen einer 20 kV Starkstrom Freileitung der Pfalzwerke. Gehölzpflanzungen sind hier nur in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber möglich.

3 Aufnahme bauordnungsrechtlicher Regelungen als Festsetzungen (§88 Abs. 1-4 und §88 Abs. 6 LBauO in Verbindung mit §9 Abs. 4 BauGB)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§88 Abs. 1 LBauO)

Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnung sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

4 Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 6 BauGB)

Leitungsverlauf und Schutzstreifen der 20 kV Strom-Freileitung der Pfalzwerke sind im Plan gemäß der vorliegenden Unterlagen übernommen und verzeichnet.

Die genaue Lage ist ggf. durch Einmessung vor Ort zu überprüfen.

5 Hinweise

Altablagerungen

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz benennt innerhalb des Geltungsbereichs 2 im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerungen:

Reg.-Nr. 336 01 106-0205 Ablagerungsstelle Bedesbach, Am alten Sulzberg

Reg.-Nr. 336 01 106-0208 Ablagerungsstelle Bedesbach, Bistrich

Gemäß SGD Süd handelt es sich um Altablagerungen i.S.v. §2 Abs.5 Nr.1 Bundesbodenschutzgesetz. Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen wurden noch nicht systematisch im Kataster erfasst. Es wird daher darauf hingewiesen, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen befinden können.

Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich.

Archäologische Fundstellen

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie gibt in ihrer Stellungnahme folgende Hinweise

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen.

Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darüber hinaus allgemein darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Erdgeschichte

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte teilt mit, dass im Vorhabensgebiet fossilführende Fundschichten (Oberkarbon und Unterperm) bekannt sind.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen der Aufgaben der GDKE im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich durch den Vorhabensträger beauftragten Erdbauunternehmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Weiterhin ist für unsere Vorplanung die Begutachtung von geplanten bzw. durchgeführten Baugrundbohrungen wichtig

Belagwahl

Im Interesse einer Minimierung der Eingriffe in Bodenfunktionen und des erforderlichen Aufwandes für die Sammlung und Versickerung des Regenwassers sollten soweit wie möglich wasserdurchlässige Beläge zur Befestigung insbesondere von Zufahrten und Aufstellungsflächen herangezogen werden.

Immissionsschutz

Vorliegende Gutachten für konkrete Anlagenplanungen lassen erkennen, dass immissionsschutzrechtliche Richtwerte den geplanten Anlagen nicht entgegenstehen, dass aber teilweise voraussichtlich zu deren Einhaltung betriebliche Auflagen notwendig werden.

Ob, wie und für welche Anlage dies der Fall ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Abteilung Bergbau nennt für das Gebiet in seiner Stellungnahme vom 22.05.2015 fünf verschiedene, erloschene Bergwerksfelder („Karl“, „Hesdörffersglück“, Hellenberg“, „Gustav Adolf“ und „Morgenstern“). Das LGB empfiehlt eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und eine weitere Beteiligung des Landesamtes. Hinweise und Informationen über erfolgten Abbau liegen aber danach nur für „Hellenberg“ vor.

Richtfunk

Die Bundesnetzagentur nennt keine konkreten Beschränkungen von Höhen und Standorten. Es wird aber empfohlen sich im Zuge konkreterer Anlagenplanungen mit zwei der Netzagentur bekannten Betreibern in Verbindung zu setzen:

Ericson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis.

NATO Pipeline

Der Verlauf einer im Gebiet befindlichen NATO Pipeline ist im Plan eingezeichnet. Sie ist nicht mehr in Betrieb, aber nicht rückgebaut und im Gelände auch noch durch Pfosten markiert.

Die genaue Lage ist ggf. durch Einmessung vor Ort zu überprüfen.

Soweit die Trasse durch Baumaßnahmen tangiert ist, ist eine Abstimmung mit dem Eigentümer (Bundesrepublik Deutschland) erforderlich.²

Sonstige militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr brachte im Zuge der Beteiligung keine konkreten Bedenken gegen das Vorhaben vor.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass folgende Belange bzw. Anlagen berührt sein können und im Zuge der Anlagenplanung ggf. genauer geprüft werden:

² Der im Plan dargestellte Verlauf wurde z.T. durch Sondierung ermittelt, z.T. nach einer vorliegenden Stellungnahme des Bundeswehr Dienstleistungszentrums Zweibrücken ergänzt. Die genaue Lage muss ggf. im Zuge der Anlagenplanung überprüft werden.

- Flughafen Ramstein
- Übungsgelände „Polygone“
- Luftverteidigungsanlage Erbeskopf
- Schutzbereiche verschiedener Bundeswehrliegenschaften
- Militärische Richtfunkstrecken

Schutz- und Lenkungsmaßnahmen Rotmilan

Nach den Ergebnissen der vorliegenden Aktionsraumanalysen sind Schutz- und Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan notwendig.

Dazu wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Daraus geht hervor, dass auch unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit zu beobachtenden Wechsellagen der Brutplätze die Vorkommen dem Betrieb der bestehenden WEA wie auch der geplanten Anlage nicht entgegensteht, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen werden.

Da es sich um Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftliche Flächen und die Definition von Abschaltzeiten handelt, sind sie im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Die Entscheidung über die Notwendigkeit, Art und ggf. verbindliche Fixierung bleibt der immissionschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.

20 kV Starkstromfreileitung der Pfalzwerke AG (Pos. 387-00)

Gemäß Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG wird der als Schwelle für mögliche Auswirkungen angenommene Mindestabstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers einer WEA (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils einer Freileitung) durch die Anlage 02 unterschritten.

Daraus wird nicht abgeleitet, dass dies dem Vorhaben entgegensteht. Es ist aber im Zuge der Anlagengenehmigung für die konkret geplante Anlage in einer fachgutachterlichen Stellungnahme zu prüfen, ob eventuell Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Verfahrensvermerke und Ausfertigung

1. Der Ortsgemeinderat von Bedesbach hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Windpark Bedesbach, Änderung I" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde in der 12. KW 2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 21.03.2022 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der 12. KW 2022 in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.03.2023 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
6. Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am 12.12.2022 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt worden.
7. Der Ortsgemeinderat hat am 12.12.2022 die Annahme und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Textlichen Festsetzungen, Begründung und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, die Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, soweit diese bereits vorlagen, haben in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren, wurden am 03.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 10.03.2023 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

9. Während der öffentlichen Auslegung gingen 15 Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

Der Ortsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt am 15.05.2023 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die diese Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

10. Der Ortsgemeinderat hat am 15.05.2023 diesen Bebauungsplan mit Begründung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 88 LBauO i.V. mit § 24 GemO).

Bedesbach, 22. Mai 2023

.....
-Ortsbürgermeister-

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Bedesbach,

.....
-Ortsbürgermeister-

12. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

.....

ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kusel,

.....
-Bürgermeister-